

Dr. Peter Reichart, LL.M. · Alexander Wintsch, LL.M. · Dr. Peter Hafner, LL.M. · Dr. Reto Strittmatter
Dr. Andrea Meier, LL.M. · Silvia Haffner · Melanie Lehmann · Anna Lea Setz · Gerarda Coppola

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 15
Postfach 2401
8021 Zürich

9. November 2015 1329/415.docx

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter und Handelsrichter

In Sachen

Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich

("Klägerin")

vertreten durch RA Dr. Peter Hafner und/oder RAin Dr. Andrea Meier,
Wartmann & Merker, Fraumünsterstrasse 29, Postfach, 8022 Zürich

gegen

1. **Inside Paradeplatz GmbH**, Giessereistrasse 5, 8005 Zürich

("Beklagte 1")

2. **Lukas Hässig**, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma: Lukas
Hässig, Journalist, Giessereistrasse 5, 8005 Zürich

("Beklagter 2")

betreffend **UWG/Persönlichkeitsschutz**

erheben wir namens und in Auftrag der Klägerin (Vollmacht vom 27. Oktober 2015,
Beilage A)

Klage

mit folgenden

Rechtsbegehren:

1. *Es sei festzustellen, dass die Beklagten im Artikel auf der Website www.insideparadeplatz.ch vom 9. Oktober 2015 unter dem Titel "CS wie Fifa" die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt haben sowie ihre Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt haben, insbesondere*
 - (i) *durch die Gleichsetzung der Credit Suisse mit der FIFA, welche als "korrupter Verein" bezeichnet wird; und*
 - (ii) *durch die tatsachenwidrige Behauptung "die Amerikaner" hätten den Verwaltungsratspräsidenten der Credit Suisse und "seine Bank", die Credit Suisse, "zur kriminellen Organisation" gestempelt.*
2. *Es sei festzustellen, dass die Beklagten im Artikel auf der Website www.insideparadeplatz.ch vom 21. Oktober 2015 unter dem Titel "Tidjane Thiam raubt der CS das Herz" die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt haben sowie ihre Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt haben, insbesondere durch die Äusserungen:*
 - (i) *"Der Plan", das Schweizer Geschäft zu verselbständigen und einen Teil an die Börse zu bringen, sei "fast schon ein Ganovenstück erster Güte";*
 - (ii) *"Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt".*
3. *Es sei festzustellen, dass die Beklagten im Artikel auf der Website www.insideparadeplatz.ch vom 26. Oktober 2015 unter dem Titel "Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen" die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt haben sowie ihre Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt haben, insbesondere durch*
 - (i) *die tatsachenwidrigen Behauptungen, "Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen" und es habe bei der Kapitalerhöhung der Credit Suisse "nicht genug Interessierte" gegeben;*

- (ii) *die unvollständige Beschreibung des Bankenkonsortiums für die Bezugsrechtsemission, bei welcher die als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners agierenden Banken Citigroup, HSBC Bank plc und Société Générale Corporate & Investment Banking nicht erwähnt wurden und stattdessen einzig kleinere, als Co-Lead Managers agierende Banken genannt wurden mit der Äusserung, diese gehörten nicht zu den weltweit bekannten Adressen und es handle sich um No-Names, die sich verpflichtet haben, das Kapital der Credit Suisse zu zeichnen und weiterzuplatzieren.*
4. *Es sei die Beklagte 1 zu verpflichten, den Artikel "CS wie Fifa" vom 9. Oktober 2015 auf der Website www.insideparadeplatz.ch zu löschen, unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung.*
5. *Es sei die Beklagte 1 zu verpflichten, die den Feststellungsanspruch betreffende Dispositiv-Ziffern des Urteils innerhalb eines Monats ab Rechtskraft auf der Website www.insideparadeplatz.ch in gleicher Grösse wie die Artikel vom 9. Oktober 2015, vom 21. Oktober 2015 und vom 26. Oktober 2015 zu veröffentlichen.*

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen unter solidarischer Haftung zu Lasten der Beklagten.

Begründung:

I. FORMELLES

1. Örtliche Zuständigkeit

- 1 Die Klägerin macht eine Verletzung der Grundsätze des lautereren Wettbewerbs sowie eine Persönlichkeitsverletzung geltend.
- 2 Ein Verstoß gegen das UWG ist eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 36 ZPO (statt vieler BSK ZPO-Hempel, Art. 36 N 7). Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht am Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder Erfolgsort zuständig. Für Klagen aus Persön-

lichkeitsverletzung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 lit. a ZPO).

- 3 Die Klägerin hat ihren Sitz in Zürich (hinten Rz. 14). Das Handelsgericht des Kantons Zürich ist örtlich zuständig.

2. Sachliche Zuständigkeit, Streitwert

- 4 Das Handelsgericht ist zuständig für Streitigkeiten nach UWG, sofern der Streitwert mehr als CHF 30'000 beträgt (Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 4 lit. a ZPO und § 44 lit. a GOG).

- 5 Klagen aus unlauterem Wettbewerb sind vermögensrechtlicher Natur, auch wenn sie sich lediglich auf Feststellung und Unterlassung der unlauteren Wettbewerbsbehandlung richten (BGE 82 II 77; 104 II 126 m.w.H.; BSK UWG-Rüetschi/Roth, Vor Art. 9-13a N 79f.; Baudenbacher/Glöckner, in: Baudenbacher, Lauterkeitsrecht, Kommentar zum UWG, Basel/Genf/München 2001, Art. 9 N 6; ZR 112 (2013) Nr. 35 E. V.1.).

- 6 Die vom Beklagten 2 verfassten und von der Beklagten 1 veröffentlichten Artikel richten sich an ein Publikum in der ganzen Schweiz, indem die Beklagte 1 gemäss Impressum *"jeden Morgen einen aktuellen Artikel zum Schweizer Finanzplatz mit seinem Herz am Paradeplatz"* publiziert. Die Beklagte 1 beansprucht gemäss Impressum eine Berichterstattung über Themen *"mit Folgen nicht nur für die betroffenen Unternehmen und deren Mitarbeiter, Kunden und Aktionäre, sondern auch für die Gesellschaft und die Stabilität des Landes"*. Die von der Beklagten 1 betriebene Website wird insbesondere in der Finanzbranche von einer erheblichen Anzahl Leser beachtet. Angesichts der Grössenordnung der eigenen Geschäftstätigkeit und der nationalen Reichweite der Berichterstattung der Beklagten 1 beziffert die Klägerin den Streitwert auf mindestens CHF 100'000.

BO: - Impressum der Website www.insideparadeplatz.ch

Beilage 1

- 7 Die vorliegende Klage stützt sich alternativ auf den Schutz der Persönlichkeit gemäss Art. 28 ff. ZGB. Diese Anspruchsgrundlagenkonkurrenz führt zu einer Kompetenzattraktion zu Gunsten des Handelsgerichts (BSK UWG-Rüetschi/Roth, vor Art. 9-13a N 21). Art. 5 lit. d ZPO bezweckt, dass lauterkeitsrechtliche Klagen von einem Spezialgericht mit entsprechenden Fachkenntnissen beurteilt werden. Auch wenn zusätzlich alternative Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden, sind die Spezialkenntnisse des Gerichts im Bereich Wettbewerbsrecht erforderlich (BSK UWG-Rüetschi/Roth, a.a.O.).
- 8 Im Übrigen ergibt sich die handelsgerichtliche Zuständigkeit aus Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG, da die Streitigkeit die geschäftliche Tätigkeit der Parteien betrifft, der Streitwert mehr als CHF 30'000 beträgt und die Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind (vgl. Beilage 2, Beilage 3 und Beilage 4). Mit Bezug auf das Kriterium des Handelsregistereintrages des Beklagten 2 ist der Sachverhalt dessen Einzelunternehmen "Lukas Hässig, Journalist" zuzuordnen (hinten Rz. 16), womit ein zureichender Handelsregistereintrag im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO vorliegt (ZR 114 (2015) Nr. 59).
- 9 Damit ist das Handelsgericht sachlich zuständig.

3. Anwendbares Recht

- 10 Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb unterstehen dem Recht des Staates, auf dessen Markt der Geschädigte von der Behinderung unmittelbar betroffen ist (Art. 136 Abs. 1 IPRG). Als Markt gilt der Ort, an dem der Wettbewerber mit seinem Angebot auftritt, mit Mitbewerbern in Konkurrenz tritt und sich an potentielle Abnehmer richtet (BGE 136 III 23 E. 6.1).
- 11 In den angefochtenen Artikeln ist von der "CS" die Rede. Die Klägerin ist auf dem schweizerischen Markt aktiv, tritt hier mit Mitbewerbern in Konkurrenz und richtet sich hier an potentielle Abnehmer. Die Publikationen der Beklagten wenden sich an das Publikum in der Schweiz und die fraglichen Artikel haben sich primär auf den

Markt der Schweiz ausgewirkt. Damit ist das schweizerische Lauterkeitsrecht anwendbar.

- 12 Auch die Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzung unterstehen Schweizer Recht (Art. 139 Abs. 1 IPRG).

4. **Konzentration der Klage auf die Kernaussagen der Artikel**

- 13 Die Klägerin ficht mit dieser Klage die in den Rechtsbegehren 1-3 genannten Kernaussagen in den Artikeln der Beklagten vom 9. Oktober 2015, 21. Oktober 2015 und 26. Oktober 2015 an. Aus der Tatsache, dass die Klägerin weitere Behauptungen nicht anfecht, kann nicht geschlossen werden, sie halte diese für wahr und zutreffend.

II. **SACHVERHALT**

1. **Die Parteien**

a) **Klägerin**

- 14 Die Klägerin ist eine weltweit tätige Bank mit Hauptsitz in Zürich.

BO: - Internet-Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich betreffend die Credit Suisse AG (S. 1-2)

Beilage 2

b) **Beklagte**

- 15 Die Beklagte 1 bezweckt unter anderem den "Ausbau und Betrieb der Internet-Finanzzeitung "www.insideparadeplatz.ch". Sie hat ihren Sitz in Zürich. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Beklagten 1 ist der Beklagte 2.

BO: - Internet-Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich betreffend die Inside Paradeplatz GmbH

Beilage 3

16 Der Beklagte 2 ist als Einzelunternehmer mit der Firma "Lukas Hässig, Journalist" im Handelsregister eingetragen. Unternehmenszweck ist insbesondere das Verfassen von Artikeln für Zeitungen und Zeitschriften im In- und Ausland.

BO: - Internet-Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich betreffend Lukas Hässig, Journalist

Beilage 4

17 Er ist der Autor der streitgegenständlichen Artikel, die am 9. Oktober 2015, am 21. Oktober 2015 und am 26. Oktober 2015 von der Beklagten 1 auf der Website "www.insideparadeplatz.ch" veröffentlicht wurden.

18 Der Beklagte 2 ist bekannt für Berichterstattungen, die den Mindestanforderungen an einen seriösen Journalismus nicht genügen. Er ist auf kurzfristige Effekthascherei aus und setzt sich über minimale Grundprinzipien des Metiers bedenkenlos hinweg.

BO: - Finews-Artikel "Er wird nur noch für den "Tagi" schreiben" vom 16. Oktober 2015 (abrufbar auf www.finews.ch)

Beilage 5

2. Äusserungen im Artikel vom 9. Oktober 2015

19 Am 9. Oktober 2015 veröffentlichte die Beklagte 1 den vom Beklagten 2 verfassten Artikel "*CS wie Fifa*".

BO: - Artikel "*CS wie Fifa*" vom 9. Oktober 2015 (Fassung von 08:15 Uhr)

Beilage 6

20 Im Titel wird die Credit Suisse in Fettdruck mit der FIFA gleichgesetzt:

CS wie Fifa

21 Die FIFA wird seit Monaten von einem Korruptionsskandal erschüttert. Die Gleichsetzung der Credit Suisse mit der FIFA ist vor diesem Hintergrund unlauter und geschäftsschädigend (hinten Rz. 52-56).

22 Im Text des Artikels wird die Gleichsetzung der Credit Suisse mit der FIFA aus dem Titel unter anderem mit folgenden Behauptungen wieder aufgenommen:

Der grosse Président des Weltfussballverbands verspielte seine letzte Chance auf einen würdigen Abtritt im Frühling, als die US-Justiz klarmachte, dass sein Laden ein korrupter Verein ist.

Der Spitzenmann des Finanzmultis hatte ein Jahr zuvor den Ball auf dem Penaltypunkt, als ebenfalls die Amerikaner ihn und seine Bank zur kriminellen Organisation stempelten.

23 Die Behauptung, "die Amerikaner", d.h. die amerikanischen Behörden, hätten den Präsidenten des Verwaltungsrates der Credit Suisse, Urs Rohner, und "seine Bank", die Credit Suisse, "zur kriminellen Organisation" gestempelt, ist unwahr, unlauter und verletzt die Credit Suisse widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit (hinten Rz. 49-60).

24 Die Klägerin beanstandete die vorstehend wiedergegebenen Äusserungen umgehend und verlangte deren Entfernung von der Website der Beklagten 1.

BO: - E-Mail von RAin Andrea Meier an den Beklagten 2 vom
9. Oktober 2015, 10:05 Uhr

Beilage 7

25 Die Beklagten änderten einige Passagen im Artikel und schalteten eine neue Version am 9. Oktober 2015 um ca. 14:00 Uhr auf www.insideparadeplatz.ch auf.

26 Entfernt wurde die tatsachenwidrige, unlautere und persönlichkeitsverletzende Behauptung, die amerikanischen Behörden hätten den Präsidenten des Verwaltungsrates der Credit Suisse und "seine Bank", die Credit Suisse, "zur kriminellen Organisation" gestempelt. So wurde die ursprüngliche Behauptung

Der grosse Président des Weltfussballverbands verspielte seine letzte Chance auf einen würdigen Abtritt im Frühling, als die US-Justiz klarmachte, dass sein Laden ein korrupter Verein ist.

Der Spitzenmann des Finanzmultis hatte ein Jahr zuvor den Ball auf dem Penaltypunkt, als ebenfalls die Amerikaner ihn und seine Bank zur kriminellen Organisation stempelten.

durch folgenden Text ersetzt:

Der grosse Président des Weltfussballverbands verspielte seine letzte Chance auf einen würdigen Abtritt im Frühling, als die US-Justiz klarmachte, dass sein Laden ein korrupter Verein ist.

Der Spitzenmann des Finanzmultis hatte ein Jahr zuvor den Ball auf dem Penaltypunkt, als auch bei seiner Bank die Amerikaner zum Strafrechts-Knüppel griffen.

BO: - Artikel "CS wie Fifa" vom 9. Oktober 2015 (Fassung von 14:11 Uhr) Beilage 8

27 Die beanstandete Gleichsetzung der Credit Suisse mit der FIFA, welche als "korrupter Verein" bezeichnet wird, blieb. Unverändert blieb auch der Titel "CS wie Fifa".

28 Die Klägerin beanstandete die Gleichsetzung mit der FIFA erneut als unlauter und persönlichkeitsverletzend und behielt sich alle rechtlichen Schritte vor. Der Artikel ist noch heute aufgeschaltet.

BO: - E-Mail von RAin Andrea Meier vom 12. Oktober 2015, 11:03 Uhr Beilage 9

- Artikel "CS wie FIFA" vom 9. Oktober 2015 auf der Website www.insideparadeplatz.ch (zuletzt besucht am 27. Oktober 2015) Beilage 10

3. Artikel vom 21. Oktober 2015

29 Am 21. Oktober 2015 veröffentlichte die Beklagte 1 den vom Beklagten 2 verfassten Artikel "Tidjane Thiam raubt der CS das Herz".

BO: - Artikel "Tidjane Thiam raubt der CS das Herz" vom 21. Oktober 2015 (Fassung von 08:34 Uhr) Beilage 11

30 Im Artikel wurde die Ankündigung der Klägerin, das Schweizer Geschäft zu ver selbständigen und einen Teil an die Börse zu bringen, wie folgt bezeichnet:

Der Plan ist fast schon ein Ganovenstück erster Güte.

Und:

Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt.

31 Unmittelbar nach Publikation des Artikels rief der Rechtsvertreter der Klägerin den Beklagten 2 an und beanstandete insbesondere die vorstehend zitierten Äusserungen als unlauter und persönlichkeitsverletzend und verlangte deren umgehende Löschung.

BO: - RA Peter Hafner als Zeuge

32 Hierauf änderten die Beklagten diese Äusserungen wie folgt:

Fassung von 08:34 Uhr	Fassung von 09:36 Uhr
<i>Der Plan ist fast schon ein Ganovenstück erster Güte.</i>	<i>Der Plan ist ein Gesellenstück erster Güte.</i>
<i>Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt.</i>	<i>Mit Thiam haben die grossen Anteilseigner ihren Mann für den nächsten Vorstoss eingesetzt.</i>

BO: - Artikel "*Tidjane Thiam sticht der CS ins Herz*" vom 21. Oktober 2015 (Fassung von 09:36 Uhr) Beilage 12

33 Nach einer Änderung des Titels lautet dieser in der bis heute abrufbaren Fassung des Artikels "*Tidjane Thiam verkauft das Herz der Credit Suisse*".

BO: - Artikel "*Tidjane Thiam verkauft das Herz der Credit Suisse*" vom 21. Oktober 2015 auf der Website www.insideparadeplatz.ch (zuletzt besucht am 27. Oktober 2015) Beilage 13

4. Artikel vom 26. Oktober 2015

34 Am 26. Oktober 2015 veröffentlichte die Beklagte 1 den vom Beklagten 2 verfassten Artikel "*Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen*".

BO: - Artikel "*Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen*" vom 26. Oktober 2015 (Fassung von 08:30 Uhr) Beilage 14

35 Im Titel wurde behauptet (Hervorhebung im Original):

Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen

36 Im Artikel wurde im Zusammenhang mit einer ersten Kapitalerhöhung bei einer Reihe von qualifizierten Investoren behauptet:

Eine CS zum Schleuderpreis. Und doch langen nicht genug Interessierte zu.

37 Im Zusammenhang mit einer zweiten Kapitalerhöhung mittels Bezugsrechtsemission durch ein Bankenkonsortium wurde behauptet:

Auffällig sind die Namen der Banken, welche den zweiten Teil der Kapitalerhöhung fest übernehmen und dann im Publikum bei Investoren unterbringen.

Dort geht es um 4,7 Milliarden Frischkapital für die CS. Mit dabei sind Banken, von denen man hierzulande noch nie gehört hat.

C.L. King & Associates, Loop Capital Markets, Ramirez & Co., Siebert Brandfort Shank & Co., sie und viele mehr agieren als "Co-Lead Managers" bei der CS-Kapitalerhöhung.

Es mögen renommierte Finanzhäuser in ihren jeweiligen Märkten sein.

Sicher ist: Sie gehören nicht zu den weltweit bekannten Adressen.

Und:

Bei der CS sind es hingegen viele No-Names, die sich verpflichtet haben, das Kapital zu zeichnen und weiterzuplatzieren.

38 Nach Aufschaltung des Artikels rief Frau Anna Sexton von der Abteilung Media Relations der Klägerin den Beklagten 2 an und wies ihn unter anderem darauf hin, dass die Aktienplatzierung bei einer Reihe von qualifizierten Investoren wie angekündigt durchgeführt und alle Aktien platziert wurden. Frau Sexton wies den Beklagten 2 darauf hin, dass die Behauptungen, wonach die Kapitalerhöhung angeblich eine Enttäuschung gewesen sei bzw. 30 Mio. zu wenig aufgenommen worden seien und es angeblich nicht genug Interesse für die Aktienplatzierung gegeben habe, falsch sind, und verlangte deren Berichtigung. Frau Sexton verlangte sodann,

dass bei der Beschreibung des Bankenkonsortiums, welches die neuen Aktien fest übernimmt, auch die für die Bezugsrechtsemission als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners agierenden Banken Citigroup, HSBC Bank und Société Générale Corporate & Investment Banking zu erwähnen sind und nicht nur einzelne von den Beklagten genannte Co-Lead Managers, da sonst ein irreführender und herabsetzender Eindruck über die Zusammensetzung des Bankenkonsortiums erweckt wird.

BO: - Anna Sexton, c/o Klägerin als Zeugin

39 Die von der Klägerin verlangten Berichtigungen erfolgten vor folgendem Hintergrund: Am 21. Oktober 2015 informierte die Credit Suisse Group AG die Öffentlichkeit über zwei geplante Aktienkapitalerhöhungen, nämlich eine erste Kapitalerhöhung durch die Ausgabe neuer Namenaktien an einige qualifizierte Investoren und eine zweite Kapitalerhöhung durch eine Bezugsrechtsemission für bestehende Aktionäre. Mit Bezug auf die Aktienplatzierung bei qualifizierten Investoren führte die Credit Suisse Group AG aus:

In einem ersten Schritt haben sich einige qualifizierte Investoren unter üblichen Bedingungen verpflichtet, 58'000'000 neue Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 zu erwerben. Der Kaufpreis je Aktie entspricht 94,5 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Namenaktien der Credit Suisse Group AG an der SIX Swiss Exchange vom 21. Oktober 2015. (...) Der erwartete Bruttoerlös für Credit Suisse Group AG beläuft sich auf rund CHF 1,35 Milliarden.

40 Mit Bezug auf das Bankenkonsortium für die Bezugsrechtsemission führte die Credit Suisse Group AG aus:

Credit Suisse AG agiert als Global Coordinator der Bezugsrechtsemission. Ein Bankenkonsortium, bestehend aus Citigroup, HSBC Bank plc und Société Générale Corporate & Investment Banking (jeweils fungierend als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners) hat sich vorbehaltlich marktüblicher Bedingungen verpflichtet, die neuen Namenaktien, welche im Rahmen der Bezugsrechtsemission ausgegeben werden (mit Ausnahme der neuen Aktien, für welche sich die Investoren, wie oben erwähnt, in einem

ersten Schritt verpflichtet haben, Bezugsrechte auszuüben), fest zu übernehmen. Credit Suisse Group AG beabsichtigt, das Bankenkonsortium zu erweitern durch Aufnahme von weiteren Banken, welche als Joint Bookrunner oder Co-Lead Manager fungieren werden.

BO: - Medienmitteilung Credit Suisse Group AG vom 21. Oktober 2015

Beilage 15

- 41 Am 26. Oktober 2015, d.h. am Tag, als der streitgegenständliche Artikel publiziert wurde, gab die Credit Suisse Group AG das definitive Bankenkonsortium für die Bezugsrechtsemission und den Bruttoerlös aus der Aktienplatzierung bei einer Reihe von qualifizierten Investoren bekannt. Zur Aktienplatzierung führte die Credit Suisse Group AG aus:

Ausserdem gibt die Credit Suisse Group AG den Preis für die Aktienplatzierung der 58'000'000 neuen Namenaktien bei einer Reihe von qualifizierten Investoren – ohne dass den bestehenden Aktionären Bezugsrechte eingeräumt werden – bekannt. Der Kaufpreis beträgt CHF 22.75, was einen erwarteten Bruttoerlös für die Credit Suisse Group AG von CHF 1,32 Milliarden ergibt. Der Kaufpreis entspricht 94,5 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Namenaktien der Credit Suisse Group AG an der SIX Swiss Exchange vom 21. Oktober 2015.

- 42 Die Zusammensetzung des Bankenkonsortiums für die Bezugsrechtsemission wurde wie folgt bekanntgegeben:

Die Credit Suisse AG agiert als globale Koordinationsstelle für die Bezugsrechtsemission (keine Übernahme). Citigroup, HSBC Bank plc und Société Générale Corporate & Investment Banking agieren als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners; Banca IMI, Banco Santander, BBVA, BNP PARIBAS, COMMERZBANK, Deutsche Bank, ING; Natixis, RBC Capital Markets, UniCredit Bank AG and Wells Fargo Securities agieren als Joint Bookrunners; und ABN AMRO, C.L. King & Associates, Crédit Agricole CIB, Drexel Hamilton, KBC Securities, Loop Capital Markets, Mediobanca S.p.A., Rabobank, Ramirez & Co., Inc., Scotia Capital Inc. und Siebert Brandford Shank & Co., L.L.C. agieren als Co-Lead Managers.

BO: - Medienmitteilung der Credit Suisse Group AG vom 26. Oktober 2015

Beilage 16

43 Nach der Abmahnung durch die Abteilung Media Relations der Klägerin löschte der Beklagte 2 in der Passage *"Eine CS zum Schleuderpreis. Und doch langen nicht genug Interessierte zu"* den zweiten Satz. Ferner fügten die Beklagten bei der Beschreibung des Bankenkonsortiums für die Bezugsrechtsemission folgenden Absatz ein:

Die CS betont derweil, dass die "Joint Lead Managers" und "Joint Bookrunners" bekannte Finanzhäuser seien, nämlich die Citigroup, die HSBC und die Société Générale.

BQ: - Artikel "Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen" vom 26. Oktober 2015 (Fassung von 10:12 Uhr)

Beilage 17

44 Hierauf wies der Rechtsvertreter der Klägerin den Beklagten 2 darauf hin, dass nur ein Teil der beanstandeten Äusserungen geändert wurde. Die Klägerin verlangte insbesondere eine Berichtigung der falschen Behauptung im Titel des Artikels (*"Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen"*). Die Klägerin verlangte ferner, dass bei der Beschreibung der Bezugsrechtsemission die federführenden Banken (Joint Lead Managers) an erster Stelle und vor den Co-Lead Managers zu nennen sind, da die Beschreibung des Bankenkonsortiums sonst irreführend ist.

BQ: - RA Peter Hafner

als Zeuge

45 In der Folge änderten die Beklagten den Titel von *"Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen"* auf *"Urs Rohner verramscht CS-Aktien zum Aktionspreis"*.

BQ: - Artikel *"Urs Rohner verramscht CS-Aktien zum Aktionspreis"* vom 26. Oktober 2015 (Fassung von 13:20 Uhr)

Beilage 18

46 Die Äusserungen zum Bankenkonsortium für die zweite Kapitalerhöhung änderten die Beklagten wie folgt:

Fassung von 08:30 Uhr	Fassung von 13:20 Uhr
<i>Auffällig sind die Namen der Banken, welche den zweiten Teil der Kapitalerhöhung fest übernehmen und dann im</i>	Dito

<p><i>Publikum bei Investoren unterbringen.</i></p>	
<p><i>Dort geht es um 4,7 Milliarden Frischkapital für die CS. Mit dabei sind Banken, von denen man hierzulande noch nie gehört hat.</i></p> <p><i>C.L. King & Associates, Loop Capital Markets, Ramirez & Co., Siebert Brandfort Shank & Co., sie und viele mehr agieren als "Co-Lead Managers" bei der CS-Kapitalerhöhung.</i></p> <p><i>Es mögen renommierte Finanzhäuser in ihren jeweiligen Märkten sein. Sicher ist: Sie gehören nicht zu den weltweit bekannten Adressen.</i></p>	<p><i>Dort geht es um die restlichen 4,7 Milliarden Frischkapital für die CS. Damit das Geld fließt, braucht die CS gute Banken, die beim Kapitaleinsammeln helfen.</i></p> <p><i>Als sogenannte "Joint Lead Managers" und "Joint Bookrunners" agieren im Fall CS bekannte Häuser wie Citigroup, die HSBC und die französische Société Générale.</i></p> <p><i>Dahinter folgen viele Banken, von denen hierzulande kaum jemand gehört hat.</i></p> <p><i>C.L. King & Associates, Loop Capital Markets, Ramirez & Co., Siebert Brandfort Shank & Co., sie und viele mehr machen als "Co-Lead Managers" bei der CS-Kapitalerhöhung mit.</i></p> <p><i>Es mögen renommierte Finanzhäuser in ihren jeweiligen Märkten sein. Sicher ist: Sie gehören nicht zu den weltweit bekannten Adressen.</i></p>
<p><i>Bei der CS sind es hingegen viele No-Names, die sich verpflichtet haben, das Kapital zu zeichnen und weiterzuplatzieren.</i></p>	<p>(gestrichen)</p>

47 Die Klägerin mahnte den Beklagten 2 umgehend ab, dass der neue Titel "*Urs Rohner verramscht CS-Aktien zum Aktionspreis*" ebenfalls unlauter und persönlichkeitsverletzend ist und verlangte dessen Änderung.

BO: - RA Peter Hafner als Zeuge

48 Hierauf änderten die Beklagten den Titel auf "*Urs Rohner gibt CS-Aktien zum Aktionspreis her*".

BO: - Artikel "*Urs Rohner gibt CS-Aktien zum Aktionspreis her*" vom 26. Oktober 2015 (Fassung von 14:34 Uhr) Beilage 19

III. RECHTLICHES

1. Beanstandete Äusserungen sind unlauter

a) Grundlagen

49 Nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG handelt unlauter, wer andere, ihre Leistungen oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt. Dabei können sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile herabsetzend sein (BSK UWG-Berger, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 22; Baudenbacher/Glöckner, Art. 3 lit. a UWG N 10).

50 Das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen Verletzer und Verletztem ist nicht erforderlich, es genügt, dass die fraglichen Äusserungen objektiv geeignet sind, die Wettbewerbsstellung des Betroffenen zu beeinträchtigen. Das gilt auch für herabsetzende Presseäusserungen; die Medien sind nach den allgemeinen Regeln passivlegitimiert (BGE 123 III 354 E. 1e; BGer. 6S.858/1999 vom 16. August 2001, E. 7b; BSK UWG-Berger, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 13; Baudenbacher/Glöckner, Art. 3 lit. a UWG N 6, 66 ff.).

51 Die Bestimmungen des UWG sind in Einklang mit der verfassungsrechtlich garantierten Medienfreiheit zu interpretieren. Die Verbreitung unrichtiger herabsetzender Tatsachen ist jedoch stets unzulässig, denn der Informationsauftrag der Medien be-

schränkt sich auf wahrheitsgetreue Berichterstattung (ZR 94 (1995) Nr. 23 S. 76; BSK UWG-Berger, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 55). Unrichtige herabsetzende Äusserungen in den Medien erfüllen deshalb den Tatbestand von Art. 3 lit. a UWG immer. Es spielt keine Rolle, ob sie den wirtschaftlichen Wettbewerb tatsächlich beeinflussen haben (ZR 94 (1995) Nr. 23 S. 76; BSK UWG-Berger, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 24; Baudenbacher/Glöckner, Art. 3 lit. a UWG N 14).

b) Artikel vom 9. Oktober 2015

aa) Gleichsetzung der Credit Suisse mit der FIFA ist unlauter

52 Die FIFA wird seit Monaten von einem Korruptionsskandal erschüttert. Die Gleichsetzung der Credit Suisse mit der FIFA ist vor diesem Hintergrund unlauter und in schwerer Weise ruf- und geschäftsschädigend:

53 Am Morgen des 27. Mai 2015 wurden sechs hochrangige Fussballfunktionäre der FIFA im Auftrag des Bundesamts für Justiz von der Kantonspolizei Zürich verhaftet und in Untersuchungshaft gesetzt. Ihnen wird von Seiten der US amerikanischen Strafverfolgungsbehörden Korruption vorgeworfen. Es geht um den Vorwurf der Annahme von Bestechungsgeldern von über 100 Million Dollar.

BO: - Medienmitteilung des Bundesamts für Justiz vom 27. Mai 2015
"Sechs Fussballfunktionäre in Auslieferungshaft" Beilage 20

- Medienmitteilung des Bundesamts für Justiz vom 27. Mai 2015
"Namen der inhaftierten Personen" Beilage 21

54 Die Bundesanwaltschaft ermittelt bereits seit 2014 in einem separaten Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäscherei und der ungetreuen Geschäftsbesorgung rund um die Vergabe der Fussball Weltmeisterschaften 2018 und 2022.

BO: - Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 18. November
2014 "FIFA reicht bei der Bundesanwaltschaft Strafanzeige ein" Beilage 22

- Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 27. Mai 2015
"Bundesanwaltschaft stellt Dokumente bei FIFA sicher" Beilage 23

55 Am 29. September 2015 hat die Bundesanwaltschaft sodann ein Strafverfahren gegen Sepp Blatter, Präsident der FIFA, wegen des Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie eventualiter wegen Veruntreuung eingeleitet.

BO: - Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 25. September 2015 "*Strafverfahren gegen FIFA-Präsident eröffnet*"

Beilage 24

56 Die Gleichsetzung der Credit Suisse mit der FIFA durch die Beklagten erzeugt beim Durchschnittsleser den unrichtigen bzw. irreführenden Eindruck, die Credit Suisse sei von einem Korruptionsskandal betroffen. Damit wird die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt.

bb) Behauptung, die amerikanischen Behörden hätten die Credit Suisse bzw. ihren Verwaltungsratspräsidenten "zur kriminellen Organisation" gestempelt

57 In der ursprünglichen Version des Artikels (Beilage 6; vorne Rz. 26) wurde behauptet:

Der Spitzenmann des Finanzmultis hatte ein Jahr zuvor den Ball auf dem Penaltypunkt, als ebenfalls die Amerikaner ihn und seine Bank zur kriminellen Organisation stempelten.

58 Die Behauptung, die amerikanischen Behörden hätten die Credit Suisse im Zusammenhang mit dem Steuerstreit als "*kriminelle Organisation*" bezeichnet (bzw. in den Worten der Beklagten "*gestempelt*"), ist falsch. Ebenfalls falsch ist, dass sich die angebliche Bezeichnung als "*kriminelle Organisation*" durch die amerikanischen Behörden auf den Verwaltungsratspräsidenten der Credit Suisse, Urs Rohner, bezogen habe. Vielmehr wurde Herr Rohner von den amerikanischen Behörden in keiner Weise eines strafbaren Verhaltens beschuldigt.

59 Nach Art. 260^{ter} StGB ist eine kriminelle Organisation eine Organisation, "*die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck ver-*

folgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern." Diese Definition bringt zum Ausdruck, was ein durchschnittlicher Schweizer Leser unter dem Begriff "*kriminelle Organisation*" versteht, nämlich eine Organisation mit kriminellem Zweck.

- 60 Mit der Behauptung, die amerikanischen Behörden hätten die Credit Suisse und ihren Verwaltungsratspräsidenten im Zusammenhang mit dem Steuerstreit als "*kriminelle Organisation*" bezeichnet, setzen die Beklagten die Credit Suisse in herabsetzender Weise mit der Mafia und Drogenkartellen gleich. Die Bezeichnung der Klägerin als kriminelle Organisation ist unlauter.

c) *Äusserungen im Artikel vom 21. Oktober 2015*

aa) *Äusserung, "Der Plan ist fast schon ein Ganovenstück erster Güte"*

- 61 In der ursprünglichen Fassung des Artikels vom 21. Oktober 2015 (Beilage 11; vorne Rz. 30) bezeichneten die Beklagten die Ankündigung der Klägerin, das Schweizer Geschäft zu verselbständigen und einen Teil an die Börse zu bringen, mit der Äusserung:

Der Plan ist fast schon ein Ganovenstück erster Güte.

- 62 Mit dieser Äusserung werden die Credit Suisse bzw. ihr CEO als Verbrecher und Angehörige der Unterwelt dargestellt.

BO: - Deutsches Universalwörterbuch, Stichwort "Ganove"

Beilage 25

- 63 Die Bezeichnung des von der Klägerin angekündigten Planes als "*Ganovenstück erster Güte*", ist herabsetzend und unlauter. Hieran vermag auch die unbedeutende Abschwächung "*fast schon*" in der Wendung "*fast schon ein Ganovenstück erster Güte*" nichts zu ändern.

bb) Behauptung, "Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt"

64 In der ursprünglichen Fassung des Artikels (Beilage 11; vorne Rz. 30) wurde behauptet: "*Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt*".

65 Das Wort "Reibach" bedeutet einen durch Manipulation erzielten, unverhältnismässig hohen Gewinn bei einem Geschäft.

BO: - Deutsches Universalwörterbuch, Stichwort "Reibach"

Beilage 26

66 Die Behauptung "*Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt*" stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Äusserung "*Der Plan ist fast schon ein Ganovenstück erster Güte*". Im Kontext lauteten die Äusserungen wie folgt:

Der Plan ist fast schon ein Ganovenstück erster Güte. Das Sagen bei der CS haben die Kataris und die Saudis.

(...)

Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt. Jetzt mach sie sich an die wahre Schatztruhe.

67 Im Gesamtzusammenhang mit den Äusserungen "*Der Plan ist fast schon ein Ganovenstück erster Güte*" und "*Das Sagen bei der CS haben die Kataris und die Saudis*", versteht der Durchschnittsleser die Behauptung "*Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt*" so, dass der Plan der Klägerin, das Schweizer Geschäft zu verselbständigen, es Aktionären aus Saudiarabien ermöglichen würde, widerrechtlich einen unverhältnismässig hohen Gewinn zu erzielen. Das ist falsch.

68 Die Behauptung, "*Mit Thiam haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt*", ist herabsetzend, krass unsachlich und unhaltbar. Durch die Behauptung wurde die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt.

d) *Äusserungen im Artikel vom 26. Oktober 2015*

aa) *Behauptungen, "Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen" und es habe bei der Kapitalerhöhung "nicht genug Interessierte" gegeben*

69 Die Äusserungen im ursprünglichen Artikel vom 26. Oktober 2015 (Beilage 14; vorne Rz. 35 f.), "Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen" und es habe bei der Kapitalerhöhung "nicht genug Interessierte" gegeben, sind falsch.

70 Richtig ist, dass sich einige qualifizierte Investoren unter üblichen Bedingungen verpflichtet haben, 58 Mio. neue Namenaktien zu erwerben und die Kapitalerhöhung wie geplant vollständig durchgeführt wurde (vorne Rz. 39, 41).

71 Die tatsachenwidrigen Behauptungen, "Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen" und es habe bei der Kapitalerhöhung der Credit Suisse "nicht genug Interessierte" gegeben, unterstellen, dass die Klägerin bei der Aufnahme von Kapital Mühe bekundet hätte und nicht genügend Investoren zur Zeichnung des neuen Kapitals bereit gewesen wären. Die Beklagten ziehen diese falsche Schlussfolgerung sogar explizit, indem sie behaupten "[d]ie Mühe der CS mit frischen Kapital ist Urs Rohners Verantwortung – und sein Problem. Der CS-Präsident überzeugt die Investoren nicht." Die unrichtigen Behauptungen, "Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen" und es habe bei der Kapitalerhöhung der Credit Suisse "nicht genug Interessierte" gegeben, setzen die Credit Suisse in ihrer wirtschaftlichen Stellung sowie in ihren Geschäftsverhältnissen in schwerer Weise herab und sind unlauter.

bb) *Darstellung des Bankenkonsortiums der zweiten Kapitalerhöhung ist irreführend und unlauter*

72 Am 21. Oktober 2015 gab die Credit Suisse Group AG bekannt, dass sie eine erste Kapitalerhöhung durch die Ausgabe neuer Namenaktien an einige qualifizierte Investoren und eine zweite Kapitalerhöhung durch eine Bezugsrechtsemission für bestehende Aktionäre beabsichtigt. Die Credit Suisse Group AG wies darauf hin, dass

ein Bankenkonsortium, bestehend aus Citigroup, HSBC Bank plc und Société Générale Corporate & Investment Banking als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners sich verpflichtet hat, die neuen Namenaktien fest zu übernehmen, wobei beabsichtigt sei, das Bankenkonsortium durch Aufnahme von weiteren Banken, die als Co-Lead Manager fungieren, zu erweitern (vorne Rz. 39 f.). Am 26. Oktober 2015 gab die Credit Suisse Group AG das definitive Bankenkonsortium für die Bezugsrechtsemission bekannt, das wie beabsichtigt neben den federführenden Banken Citigroup, HSBC Bank plc und Société Générale Corporate & Investment Banking weitere Banken als Co-Lead Managers umfasste (vorne Rz. 42).

- 73 Bei der Beschreibung des Bankenkonsortiums, das die Namenaktien aus der zweiten Kapitalerhöhung fest übernimmt, nannten die Beklagten einzig einige der als Co-Lead Manager agierenden kleineren Banken und sie liessen die federführenden, als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners agierenden grossen Banken Citigroup, HSBC Bank und Société Générale Corporate & Investment Banking unerwähnt (vorne Rz. 37). Der Durchschnittsleser versteht die namentliche Erwähnung kleinerer Banken im Zusammenhang mit den weiteren Behauptungen (Beilage 14; vorne Rz. 37), (i) es handle sich hierbei um Banken *"von denen hierzulande kaum jemand gehört hat"*, (ii) sicher sei, dass diese Banken *"nicht zu den weltweit bekannten Adressen"* gehörten und (iii) es sich um *"No-Names"* handle, so, dass die Credit Suisse nicht in der Lage war, renommierte und international bekannte Banken zur Übernahme der Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung zu verpflichten. Dieser falsche, irreführende und herabsetzende Eindruck wird verstärkt durch die Behauptung im Untertitel, wonach die Credit Suisse *"jetzt Banken wie 'Ramirez'"* brauche und die Äusserung *"[n]ormalerweise stehen renommierte Banken Schlange, wenn ein bekanntes Unternehmen an den Kapitalmarkt geht"*. Tatsächlich haben mit Citigroup, HSBC Bank plc und Société Générale Corporate & Investment Banking sich drei renommierte und international bekannte Banken als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners verpflichtet, die neuen Namenaktien fest zu übernehmen. Die Beschreibung des Bankenkonsortiums durch die Beklagten in der

ursprünglichen Fassung des Artikels ist daher nicht bloss einseitig, sondern irreführend, herabsetzend und unlauter.

2. **Beanstandete Äusserungen sind persönlichkeitsverletzend**

- 74 Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB kann jeder, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung teilnimmt, das Gericht anrufen. Zum sozialen Schutzbereich der Persönlichkeit gehört auch die Ehre, d.h. das sittliche, gesellschaftliche, berufliche und wirtschaftliche Ansehen einer Person (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 17 und N 28). Auch juristische Personen geniessen den Schutz der geschäftlichen und beruflichen Ehre (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 33).
- 75 Persönlichkeitsverletzend können sowohl Tatsachenbehauptungen, als auch Werturteile sein (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 43). Unwahre Tatsachenbehauptungen gelten dabei prinzipiell als persönlichkeitsverletzend und können nicht durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 43 und N 49). Unwahre Tatsachenbehauptungen lassen sich insbesondere nicht durch das öffentliche Interesse auf ungeschinderte Information durch die Presse rechtfertigen (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 49).
- 76 Die im Artikel vom 9. Oktober 2015 (Beilage 6, Beilage 8, Beilage 10) erfolgte Gleichsetzung der Credit Suisse mit der FIFA, welche als "*korrupter Verein*" bezeichnet wird, erzeugt beim Durchschnittsleser den unrichtigen bzw. irreführenden Eindruck, die Credit Suisse sei von einem Korruptionsskandal betroffen. Damit wird die Klägerin in ihrer Persönlichkeit verletzt.
- 77 Die falsche Behauptung im Artikel vom 9. Oktober 2015 (Beilage 6), die amerikanischen Behörden hätten die Credit Suisse und ihren Verwaltungsratspräsidenten im Zusammenhang mit dem Steuerstreit als "*kriminelle Organisation*" bezeichnet, ist persönlichkeitsverletzend.

- 78 Die Äusserung im Artikel vom 21. Oktober 2015 (Beilage 11), der Plan der Credit Suisse bzw. ihres CEO, einen Teil des Schweizer Geschäfts an die Börse zu bringen, sei "*fast schon ein Ganovenstück erster Güte*", ist persönlichkeitsverletzend.
- 79 Die falschen Behauptungen im Artikel vom 26. Oktober 2015 (Beilage 14), "*Urs Rohner kriegt Kapital nicht zusammen*", und es habe bei der Kapitalerhöhung "*nicht genug Interessierte*" gegeben, verletzen das wirtschaftliche Ansehen der Klägerin in schwerwiegender Weise.

3. Feststellungsanspruch

- 80 Wer durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen verletzt wird, kann dem Richter beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG). Ebenso kann, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde, beantragen, dass die Widerrechtlichkeit der Verletzung festzustellen ist, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).
- 81 Die beanstandeten Artikel erschienen in verschiedenen Versionen auf "www.insideparadeplatz.ch", die jeweils einer unbestimmten Vielzahl von Lesern zugänglich waren. Bei Äusserungen in den Medien ist massgebend, dass diese "*regelmässig die Vorstellung jedenfalls eines beachtlichen Teils der Leser auch längerfristig prägen*", womit der einmal geschaffene Eindruck nachhaltig wirkt, selbst wenn dies nicht konkret nachweisbar ist. Ein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellung wäre nur dann zu verneinen, wenn sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die Äusserung jede Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung jede Bedeutung verloren hat, und deshalb auch auszuschliessen ist, dass die verletzende Äusserung bei neuem aktuellem Anlass wieder aufgegriffen und neuerdings verbreitet wird (BGE 123 III 354 E. 1g; 127 III 481 E. 1c; ZR 112 (2013) Nr. 35 E. IV.4.12).

82 Die ursprünglich veröffentlichten Versionen der streitgegenständlichen Artikel wurden zwar nachträglich abgeändert. Die Artikel auf der von der Beklagten 2 betriebenen Website werden jeweils um ca. 8.00 Uhr aufgeschaltet, so auch die Artikel vom 9. Oktober 2015, 21. Oktober 2015 und 26. Oktober 2015. Die Leserschaft von "www.insideparadeplatz.ch" hatte nach der Veröffentlichung der Artikel bis zur Abänderung mehrere Stunden Zeit, um die Artikel in ihrer ursprünglichen Version zu lesen, diese auszudrucken oder per E-Mail oder Social Media weiterzubreiten. Die darin enthaltenen Aussagen waren demnach öffentlich zugänglich und wurden von einer unbestimmten Vielzahl von Lesern zur Kenntnis genommen. Die beanstandeten Artikel wirken sich damit nach wie vor störend aus. Sodann ist nicht auszuschliessen, dass die in den fraglichen Artikeln enthaltenen Äusserungen bei neuem aktuellem Anlass wieder aufgegriffen werden. Ein Interesse an der Feststellung der Unlauterkeit dieser Äusserungen ist demnach zu bejahen (Rechtsbegehren Ziff. 1-3).

4. Beseitigungsanspruch

83 Wer durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen verletzt wird, kann dem Richter beantragen, eine bestehende Verletzung zu beseitigen (Art. 9 Abs. 1 lit. b UWG; ZR 112 (2013) Nr. 35 E. IV.4.14). Ebenso kann, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde, die Beseitigung einer bestehenden Verletzung beantragen (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

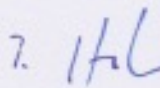
84 Der Artikel vom 9. Oktober 2015 mit dem Titel "*CS wie Fifa*" kann bis heute abgerufen werden. Der durch den Artikel verursachte Störungszustand dauert mithin immer noch an. Die Beklagte 1 ist daher zu verpflichten, den Artikel "*CS wie Fifa*" auf der von ihr betriebenen Website "www.insideparadeplatz.ch" zu löschen (Rechtsbegehren Ziff. 4).

5. Antrag auf Urteilspublikation

85 Die Urteilspublikation zielt auf die Beseitigung der Folgen der unlauteren Herabsetzung und der Persönlichkeitsverletzung ab (vgl. BGE 126 III 216 E. 5a am Anfang). Aus der Beseitigungsfunktion dieses Rechtsbehelfs folgt, dass die Veröffentlichung möglichst die gleichen Adressaten erreichen soll, die auch von der unlauteren Herabsetzung bzw. der Persönlichkeitsverletzung erfahren hatten (BGE 126 III 126 E. 5a). Die Veröffentlichung des Urteils ist dem jeweiligen Publizitätsgrad der unlauteren Herabsetzung bzw. Persönlichkeitsverletzung anzupassen: *"Grösse und Platzierung der Publikation richten sich nach dem Umfang und der Stellung, die der widerrechtlich in die Persönlichkeit des Verletzten eingreifende Artikel innerhalb des Presseerzeugnisses selber hatte"* (BGE 126 III 217 E. 5a am Ende, mit Verweisungen). Das Rechtsbegehren Ziff. 5 trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung.

Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter und Handelsrichter, um Gutheissung der eingangs gestellten Begehren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

7. 
Peter Hafner


Andrea Meier

Fünffach

Beilagen (im Doppel) gemäss separatem Verzeichnis

cc: Klientschaft